

Rede des Bürgermeisters
anlässlich der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2014
am Mittwoch, den 06.11.2013

Während wir in Borken heute Nachmittag den Haushaltsplanentwurf 2014 einbringen, wird zu gleicher Zeit in Berlin in einer der zahlreichen Arbeitsgruppen weiter über eine evtl. „Große Koalition“ von CDU und SPD verhandelt.

In der medialen Betrachtung dieser Verhandlungen wird dabei immer wieder auf die „wirtschaftlich einzigartige Lage“ hingewiesen, „in der die neue Regierung startet“. Für den nächsten Finanzminister dürfte es – so die Wochenzeitschrift „Die Zeit“ - kein Problem sein, ohne neue Schulden auszukommen und Jahr für Jahr einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Dem Land geht es sogar so gut, dass die für die kommenden vier Jahre erwarteten Steuereinnahmen noch einmal höher liegen könnten, als in den ohnehin schon rosigen Prognosen veranschlagt worden ist. Von bis zu 50 Mrd. € zusätzlich ist die Rede. Aller Voraussicht nach kann die nächste Bundesregierung also soviel Geld ausgeben wie keine zuvor. Schon wird aber der mahnende Zeigefinger erhoben und die Frage gestellt: Wird sie das Geld verprassen? Natürlich wird diese Frage zu Recht gestellt, denn zurzeit hat man schon den Eindruck, dass es in der Politik erst um das Geld geht und irgendwann erst um die Konzepte. Eine gute Regierung – so Philippe Aghion, Wirtschaftsprofessor an der Harvard-Universität – identifiziert aber zunächst die strategischen Aufgaben, die der Staat übernehmen muss. Sie denkt zunächst darüber nach, wie man diese besser organisieren kann. Wo man sparen sollte. Und wo das Geld besonders gut angelegt ist, um für künftige Prosperität zu sorgen.

Gerade das zuletzt genannte Stichwort der „künftigen Prosperität“ scheint mir besonders wichtig zu sein, oder – wie man auch formulieren könnte – die „Sicherung des Wohlstands“.

Noch ist es so, jedenfalls, wenn man den Feststellungen der Unternehmensberatungsfirma Deloitte Touche Tohmatsu folgt, dass die konkurrenzfähigsten Staaten für industrielle Produktion auf den ersten Plätzen in der Welt China, Deutschland, USA und Indien sind. Schon 2017 wird sich die Rangfolge aber verschoben haben. Deutschland und die USA fallen danach aus den Medaillenrängen. Auf dem Siegertreppchen stehen dann China, Indien und Brasilien.

Eine Prognose, die mindestens nachdenklich stimmen sollte. Schon heute werden in China mehr Volkswagen verkauft als in Deutschland – allein in diesem Jahr werden 5 neue VW-Werke eröffnet. Wer heute mit einem Jaguar oder einem Landrover unterwegs ist, fährt indisch - Tata Motors hat die britischen Traditionsunternehmen gekauft.

Ich habe persönlich vor wenigen Wochen einen Eindruck von der Entwicklung in China bekommen – und der war überwältigend. Was sich dort in wenigen Jahren an industrieller Produktion entwickelt hat, ist nahezu unglaublich. Kaum ein „Global Player“, der nicht auch in China vertreten ist, kaum eine technische Innovation, die nicht auch dort zum Einsatz kommt, kaum ein Ansiedlungswunsch, der nicht in kürzester Zeit und in optimaler Weise erfüllt wird.

Ja – es geht uns – noch – gut in Deutschland, aber wir müssen wachsam bleiben. Die FAZ schrieb am letzten Donnerstag (31. Oktober 2013):

„Das muss den Deutschen erst einmal einer nachmachen. Erstmals haben in diesem Land mehr als 40 Mio. Menschen Arbeit – und in der Öffentlichkeit wird weiter fleißig über die Bedingungen am deutschen Arbeitsmarkt gemault. Es gibt wohl kaum eine Regierung auf dieser Erde, die nicht sofort die Zustände hierzulande gegen die eigenen tauschen würde ...“

Wenn ich jetzt auf unsere örtliche Ebene, also auf die Ebene unserer Stadt Borken blicke, Sitz der Verwaltung eines Kreises, der – zum Glück – immer noch Kreis Borken heißt, dann ist es gewiss nicht völlig abwegig, die positive Zustandsbeschreibung aus der FAZ für Deutschland auch auf uns zu übertragen.

Dem Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf kann man entnehmen, dass in unserem Bundesland Nordrhein-Westfalen die Haushaltssituation vieler Städte und Gemeinden trotz einiger Verbesserungen immer noch alarmierend ist. Zwar hat sich das Finanzierungsdefizit der Kommunen in NRW von rund 2,25 Mrd. € im Jahre 2011 auf 162,6 Mio. € in 2012 verkleinert, dennoch sind wir weit entfernt von der Situation in Baden-Württemberg oder Bayern, wo es einen positiven Finanzierungssaldo von 2 bzw. 1 Mrd. € gibt. Bis zum Jahr 2015 werden 20 Kommunen in NRW ihr Eigenkapital vollständig aufgezehrt haben.

Wir in Borken können auch im nächsten Jahr die berühmte „Schwarze Null“ schreiben, der Entwurf der Haushaltssatzung sieht keine Kredite für Investitionen vor, die Steuerhebesätze sind unverändert (abgesehen davon, dass der Zuschlag für die Straßenreinigung, der bei uns ja seit einigen Jahren in der Grundsteuer B enthalten ist, von 32 v. H. auf 28 v. H. sinkt), die vorgesehenen Investitionen liegen mit 23,7 Mio. €

sogar über dem Niveau des Jahres 2013, wo insgesamt 18,5 Mio. € veranschlagt sind. Während also auf der Ebene des Bundes noch über die „marode“ Infrastruktur diskutiert wird, sind wir auf diesem Sektor schon sehr aktiv. Stichworte dazu wären u. a. die Instandsetzung der Zentralen Einrichtungen (Haushaltsansatz 2014: 1.750.000 €), der Neubau des Kindergartens Hovesath (Haushaltsansatz 2014: 1.390.000 €), der Neubau eines Umkleidegebäudes für die SG Borken (Haushaltsansatz 2014: 500.000 €), die Erneuerung des Belüftungssystems auf der Kläranlage (Haushaltsansatz 2014: 1.200.000 Mio. €), die Umgestaltung des Busbahnhofs (Haushaltsansatz 2014: 750.000 €) oder der Neubau des Wehrs an der ehemaligen Stadtmühle (Haushaltsansatz 2014: 500.000 €).

Auch den Menschen in unserer Stadt geht es gut. In der letzten Woche haben wir die aktuellen Zahlen der Arbeitsagentur Coesfeld zum Arbeitsmarkt erhalten. Im Bereich der Arbeitsagentur hat sich die Arbeitslosigkeit im Oktober um 413 auf 12.059 verringert. Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug im Oktober 3,8 %, was natürlich ein Spitzenwert ist. Differenziert nach den Dienststellen des Agenturbezirks bleibt Ahaus mit 2,7 % an der Spitze und Gronau mit 6,4 % am Ende der Tabelle. Die Geschäftsstelle Borken liegt mit 3,9 % im Durchschnitt des Agenturbezirks. Erfreulich bei uns ist insbesondere die Tatsache, dass die Entwicklung der Arbeitslosigkeit (also die Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat) bei uns nur 0,4% Plus beträgt. Der Durchschnittswert liegt bei + 7 %, der Spitzenwert in Dülmen bei +9,5 %.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Borken betrug am 31.12.2012 insgesamt 15.608. Das sind 38,1 % der Einwohner.

Die Durchschnittszahl im Kreis betrug demgegenüber nur 33,9 %, die im Regierungsbezirk 31,1 %. Unser Status ist also gut. Er ist weit entfernt von der Situation des Jahres 1918, in der die Stadt Borken gezwungen war, das auf dem Umschlagblatt zum diesjährigen Haushaltsplan abgebildete „Notgeld“ herauszugeben.

Aber auch wir müssen darauf achten, dass wir unseren Status behalten, möglichst sogar verbessern. Und dies gilt sowohl für unsere Haushaltssituation als auch für unsere Situation als örtliches Gemeinwesen.

Vor wenigen Wochen wurde vom „Deutschen Institut für Altersvorsorge“ (DIA) eine Studie veröffentlicht, in der die Faktoren untersucht wurden, die bei der Altersvorsorge mit Wohnimmobilien beachtet werden müssen. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: „In früheren Wohnungsmarktzyklen war es einfach: Allerorten stieg die Wohnungsnachfrage und die Devise 'Lage, Lage, Lage' gab ausreichend Orientierung, wo zu investieren war. Heute heißt es 'Region, Region, Region'.“

Investitionen lohnen danach in „Lila-Lagen“, also in Lagen, wo es schön ist (L wie Landschaft), wo man gut hinkommt (I wie Infrastruktur), wo etwas geboten wird (L wie Lebensqualität) und wo man einen guten Job findet (A wie Arbeit).

Aus meiner Sicht ist das eine ganz gelungene Beschreibung von Zielen, die sich eine Stadt wie Borken setzen kann und setzen sollte.

Ich glaube, dass wir bei den genannten vier Stichworten auch ganz gut unterwegs sind:

– „L wie Landschaft“

Wir haben das Thema „Landschaft“ oder genauer die bestehenden Festsetzungen für Landschafts- oder Naturschutzgebiete, immer sehr ernst genommen, wie zuletzt bei der Diskussion um die Windenergie. Daneben tun wir viel im Rahmen unserer Dorfentwicklungskonzepte oder auch im Bereich unserer Naherholungsanlage Pröbsting (Umsetzung der Ergebnisse aus dem Nutzungskonzept für das Freizeitgelände Pröbsting, Haushaltsansatz 2014: 370.000 €).

– „I wie Infrastruktur“

In diesem Sektor liegt wie bereits dargestellt ein besonderer Schwerpunkt unserer Investitionstätigkeit des Jahres 2014, also in dem Bereich der Straßen, Brücken, Kindergärten, Schulen, Sportstätten oder der Innenstadt.

– „L wie Lebensqualität“

Der Veranstaltungskalender von Borken zeigt, dass bei uns ganzjährig eine Menge geboten wird, im Bereich Kultur, Sport, Bildung oder Traditionspflege. Mit unserer neuen Stabstelle 02 und dem Marketingverein wollen wir auch in Zukunft weitere Ideen hierzu entwickeln. Außerdem hoffen wir natürlich darauf, dass wir mit unseren Regionale-Projekten (Kloster Gemen / Stadtmuseum / Regio-Velo) im Jahr 2014 weiter kommen.

– „A wie Arbeit“

Hier ist aus meiner Sicht der wichtigste Punkt angesprochen. Es muss in Borken zu jeder Zeit ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen und deshalb auch an attraktiven und preis-

günstigen Gewerbeflächen geben. Im letzten Kommunalwahlkampf haben wir noch darüber diskutiert, ob wir mit unseren Plänen im Interkommunalen Gewerbegebiet und in der Hendrik-de Wynen-Kaserne nicht evtl. zu viel des Guten tun. Heute sehen wir, dass dieses eindeutig nicht der Fall ist. In unserer Stellungnahme an die Bezirksregierung zur Fortschreibung des Regionalplanes haben wir dazu u. a. Folgendes formuliert: „Aufgrund einer anhaltenden und dynamischen Entwicklung haben sich die Flächenreserven in der Stadt Borken seit der Aufnahme in das Flächen-Monitoring um ca. 20 ha im Bereich der ASB-Flächen und um ca. 17 ha bezogen auf GIB-Flächen reduziert. Insbesondere im Bereich der ortsnahen GIB in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Weseke und Burlo steuert die Stadt Borken zeitnah auf einen Engpass zu.

Gerade unter Berücksichtigung der langen Laufzeit des neuen Regionalplans kann diese Situation nicht hingenommen werden. Vielmehr erfordert aus unserer Sicht die Laufzeit bis 2025, dass bereits jetzt zusätzliche Flächen aufgenommen werden, um der Stadt in den kommenden Jahren Handlungs- und Entwicklungsspielräume zu gewährleisten ...“

Generell kann man nicht übersehen, dass sinnvolle städtische Entwicklungen in den letzten Jahren zunehmend durch eine regelrechte Regelungswut des Bundes- oder Landesgesetzgebers behindert werden.

Als Beispiel möchte ich hier einmal das „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“ - UmwRG ansprechen. Nach § 2 Abs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, ohne (!) eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG (dazu gehören auch Bebauungspläne) einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass eine solche Entscheidung Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, widerspricht, oder sie geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt zu sein ...“

Allein diese Regelung erscheint schon sehr weitgehend, besonders wenn man bedenkt, dass in einem Flächennutzungsplan- oder einem Bebauungsplanverfahren, wie wir es zurzeit zur Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebiets durchführen, ja schon kraft Gesetzes eine Vielzahl von Fachbehörden zu beteiligen sind, die ja kraft Amtes die Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen haben. Hier bekommen jetzt weitere Organisationen eine Klagebefugnis mit der möglichen Folge, dass die Dauer einschlägiger Verfahren weiter zunimmt und damit auch die Kosten. Im Falle des Interkommunalen Gewerbegebietes könnten heute schon längst die ersten Gewerbeflächen vermarktet sein. Entsprechende Interessenten hat es gegeben und gibt es noch, sie mussten aber wegen des laufenden Rechtsstreits auf einen unbestimmten Termin vertröstet werden. Natürlich kann man das aus der Sicht eines Zweckverbandes, der die Dinge ja voranbringen will, nur als Ärgernis betrachten.

Besonders ärgerlich wird es aber, wenn – wie es in unserem

aktuellen Verfahren vor dem OVG Münster geschieht – in dem Verfahren zunehmend Argumente vorgetragen werden, die den Rahmen des bisher Vorstellbaren überschreiten. Dazu einige – wenige Kostproben:

Auf Seite 16 des Schriftsatzes der Frankfurter Rechtsanwälte der klagenden Naturschutzorganisation heißt es etwa: „Zu den Ausführungen auf Seite 38 der Erwidierungsschrift betreffend den durchzuführenden Untersuchungsumfang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für die Ermittlung der CEF-Maßnahmen eine Erfassung der durch den Eingriff verloren gegangenen Strukturen notwendig ist. Insofern ist eine Begutachtung eines Waldes in Bezug auf die verschiedenen Funktionen, die dieser für betroffene Arten hat, zu ermitteln. Dies bedeutet für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse die Erfassung sämtlicher relevanter Strukturen. Die Aussage: „Konkrete Hinweise auf Vorkommen regelmäßig genutzter Quartierbäume liegen nicht vor ... (Seite 38) ist auch vor dem Hintergrund der Biologie der Fledermäuse mit ihren z. T. häufigen Quartierwechseln und der angewandten Untersuchungsmethode zu sehen: Um eine aktuelle Nutzung einer Baumstruktur zu erfassen, muss entweder ein gefangenes und besendertes Tier mittels Radiotelemetrie verfolgt werden, Baumhöhlen inspiziert werden oder es müssen potenzielle Quartiere überwacht werden (z. B. mittels Infrarot-Video-Technik). Die Nutzung von Baumhöhlen kann auch durch Entnahme von Mulm mit anschließender Untersuchung (Mikroskop) erfolgen.“

Ein weiteres interessantes Zitat habe ich der Seite 19 des gleichen Schriftsatzes entnommen: „Um die Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse bei Zerstörung ihres bisherigen Lebensraumes einschätzen zu können, ist die Ermittlung der Anzahl der betroffenen

Exemplare und die Anzahl der in den Ausweichgebieten vorhandenen Exemplare derselben Art zu ermitteln. Dies kann nur durch Quartierfund und anschließender mehrmaliger Zählung an den Quartieren erfolgen. Nur wenn die dadurch ermittelte Dichte deutlich geringer ist, als allgemein für entsprechend ausgestattete Biotope üblich, kann das Ausweichen der Tiere prognostiziert werden. Die Aktionsradien der jeweiligen Art können als Hinweis dienen, bis zu welcher Entfernung ein Ausweichen generell möglich erscheint“

Zu dem zuletzt vorgetragenen Argument hat das von uns beauftragte Anwaltsbüro in Zusammenhang mit dem von uns beauftragten Umweltgutachter übrigens Folgendes geantwortet:

„Die weiteren Ausführungen zu Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse werden so dargestellt, als ob die Forderungen (Ermittlung der Individuenzahl, Quartierfund, mehrmalige Zählung, Dichteermittlung etc.) bereits festgelegte Standards seien. Hier kann nur - wie bereits im Schriftsatz vom 20. März 2012 zu der Tiergruppe der Vögel - festgestellt werden, dass die Forderungen völlig überzogen sind und konträr zu den Regelungen, Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen in Nordrhein-Westfalen stehen Die Forderungen sind weitab gängiger Praxis und können in einem Planverfahren nicht geleistet werden. Nähme man diese Forderungen ernst, so müsste der Untersuchungsraum auf mehrere Kilometer ausgedehnt und mehrjährig untersucht werden. Auch dann könnte es weiter strittig sein, ob vielleicht weitere Verdrängungseffekte in noch weiter umliegenden Gebieten gegeben sein könnten. Darüber hinaus 'müsste' ein Planungsträger zunächst Grundlagenforschung betreiben, da hierzu noch keine ausreichenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. All das

ist grob unverhältnismäßig ...“

Es ist deshalb wohl kein Zufall, wenn das OVG Münster in seinem Beschluss vom 08.07.2013, in welchem der Bebauungsplan IKG I vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde, u. A. Folgendes ausführt:

„Ob der Antrag der Antragstellerin mit Blick auf Artenschutzproblematik in der Hauptsache Erfolg haben wird oder nicht, lässt sich hier mit einem dem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO angemessenen Aufwand und den in einem solchen Verfahren zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln wegen der Größe der insoweit in Betracht zu ziehenden Flächen und wegen der Zahl der Arten, hinsichtlich derer die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ernsthaft möglich erscheint, nicht mit der notwendigen Sicherheit beurteilen. In diesem Zusammenhang sind vielfältige, hinsichtlich ihrer Relevanz und ihres Inhalts zu beantwortende Streitfragen bezüglich der Methodik und Durchführung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und der daraus gezogenen Schlüsse bezüglich der weiterhin gegebenen ökologischen Funktion der von den befürchteten Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und bezüglich der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen aufgeworfen. Die Beantwortung dieser Fragen verlangt neben der Erfassung des umfangreichen Aktenbestandes und einer Beschäftigung mit den fachwissenschaftlichen Grundlagen der ihnen zugrunde liegenden Sachkomplexe unter Umständen auch weitergehende Ermittlungen, die ihrer Natur gemäß dem Hauptsacheverfahren vorbehalten sind ...“

M.E. lassen diese Auszüge erkennen, dass wir in Deutschland, wir in Borken, Gefahr laufen, allmählich in einen Zustand der Bewegungslosigkeit zu geraten. Ich persönlich bin weit davon entfernt, die Belange des Natur- und Umweltschutzes gering zu schätzen, aber: Wir müssen die Kirche auch im Dorf lassen. Wir haben in der letzten Sitzung des Zweckverbandes detailliert dargestellt, wie viele Maßnahmen wir als Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF-Maßnahmen bereits realisiert haben – mit erheblichem Kostenaufwand. Es gibt aber neben dem Belang des Natur- und Umweltschutzes auch den Belang des ausreichenden Angebots an Gewerbe- und Industrieflächen und der Förderung der heimischen Wirtschaft.

Meine Überzeugung jedenfalls ist: Wenn wir in Deutschland konkurrenzfähig bleiben wollen, wenn wir im Verhältnis zu China, Indien oder Brasilien nicht völlig in Rückstand geraten wollen, dann müssen wir gelegentlich auch den zuletzt genannten Belangen einmal den Vorzug geben.

Ich will noch ein anderes Beispiel nennen.

Am 01.05.2012 ist in Nordrhein-Westfalen das „Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Tariftreue- und Vergabegesetz NW - TVgG NRW) in Kraft getreten.

Nach § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes gilt weiterhin der Grundsatz, dass bei einer öffentlichen Vergabe der Zuschlag auf das „wirtschaftlichste Angebot“ zu erteilen ist. Im gleichen Absatz gibt es aber auch eine Neuerung: Der Zuschlag ist nämlich zu erteilen „unter Berücksichtigung“

sichtigung aller Umstände“, und was der Landesgesetzgeber darunter versteht, formuliert er wie folgt:

„Die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes, der Energieeffizienz sowie von sozialen, innovativen und Gleichstellungs-, integrationspolitischen sowie ausbildungsfördernden Aspekten bei der Wertung ist zulässig, wenn diese in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, in der Bekanntmachung des Auftrags und in den Vergabeunterlagen hinreichend deutlich, hinsichtlich des Umfangs der Vorgaben und der Gewichtung dokumentiert sind, dem Auftraggeber durch ihre Festlegung keine willkürliche Entscheidung ermöglicht wird und die Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot sowie das Diskriminierungsverbot, beachtet werden ...“

Besondere Leckerbissen sind sicher die §§ 17-19 des Gesetzes, die ich hier einmal auszugsweise verlesen darf:

§ 17

Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen.

(2) Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind unter Berücksichtigung des sog. Lebenszyklusprinzips insbesondere auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer - vor allem die Kosten für den Energieverbrauch - sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der einer Beschaffungsmaßnahme vorangestellten Bedarfsanalyse soll der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung geprüft werden.

(4) Im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung sollen Leistungs- oder Funktionsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstung sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.

(5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

- 1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,**
- 2. die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,**
- 3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen**

können und

4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist. Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.

(6) Im Rahmen der Eignungsprüfung soll der öffentliche Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in geeigneten Fällen verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Die Eintragung eines Unternehmens in das EMAS-Register kann für die Beurteilung der technischen Fachkunde eines Bieters unter folgenden Bedingungen herangezogen werden:

1. die Vergabestellen dürfen nicht auf die Registrierung als solche abstellen, sondern es muss ein Bezug zur Ausführung des Auftrags vorhanden sein und

2. dem EMAS gleichwertige Nachweise für Umweltmanagementmaßnahmen sind anzuerkennen.

(7) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sollen auch Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz

berücksichtigt werden.

(8) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

- 1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,*
- 2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden und*
- 3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen.*

§ 18

Berücksichtigung sozialer Kriterien

(1) Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge dürfen keine Waren verwandt werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- 1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),*
- 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),*
- 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),*
- 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),*
- 5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),*

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291). In geeigneten Fällen können fair gehandelte Waren beschafft werden.

(2) Aufträge über Lieferleistungen sollen nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekannt gegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Hierzu sind von den Bietern entsprechende Nachweise oder Erklärungen zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Auf die Vorlage der Nachweise oder Erklärungen kann verzichtet werden, sofern die Bieter diese trotz Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 HGB nicht oder nicht fristgerecht erbringen können.

(3) Die Verfahrensvorgaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 8 sind bei der Berücksichtigung von sozialen Kriterien im Vergabeverfahren im Sinne von Absatz 1 entsprechend zu beachten. § 13 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer seiner vertraglichen Verpflichtung zum Nachweis der

Einhaltung der Mindeststandards nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass er hierzu ohne Verschulden nicht in der Lage war.

§ 19

Frauenförderung

(1) Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Satz 1 gilt nur

1. für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, und

2. für Aufträge über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50 000 Euro und für Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 150 000 Euro. Die Verfahrensvorgaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 8 sind bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend zu beachten.

(2) § 12 ist insoweit entsprechend anzuwenden, als der öffentliche Auftraggeber mit dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Durchführung der vertraglichen Verpflichtung zur Umsetzung der im Rahmen der Eigenerklärung festgelegten Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 eine Vertragsstrafe nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung entsprechend § 12 Absatz 2 vereinbaren soll. Dies umfasst auch die

Vereinbarung von Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers. § 12 Absatz 1 Satz 2 ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nicht anwendbar.

(3) Der Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Kreis der betroffenen Unternehmen werden in einer Rechtsverordnung gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 3 geregelt.

In einer Kritik an diesem Gesetzeswerk in der Zeitung „Gewerbearchiv“ von Februar 2013 wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz möglicherweise gegen unsere Verfassung verstößt, weil es hier an der Gesetzgebungskompetenz des Landes fehlen könnte. Auch die Einführung eines flächendeckenden vergabespezifischen Mindestlohnes ist nach den dortigen Aussagen u. U. nicht mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar. Abschließend heißt es in dem Artikel: „In jedem Fall wird das TVgG angesichts der Anforderungen, die an die öffentlichen Auftraggeber gestellt werden, zu einer weiteren Bürokratisierung des Vergabeverfahrens beitragen.“

Das ist aus meiner Sicht sehr zurückhaltend formuliert. Die Neuregelung führt m. E. dazu, dass zukünftig eine Vergabe kaum noch rechtssicher durchgeführt werden kann und sie führt dazu, dass sie den Verwaltungsaufwand und damit die Kosten weiter nach oben treibt.

Sie können der Sitzungsvorlage für die kommende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses entnehmen, dass wir uns auch wegen dieser Entwicklung gehalten gesehen haben, im Fachbereich 20 eine eigene – neue Vergabestelle einzurichten, sodass sich mit einer Vergabe oberhalb der entsprechenden Wertgrenzen zukünftig neben der mittel-

bewirtschaftenden Stelle in der Bauverwaltung jetzt auch die Vergabestelle und der Fachbereich Rechnungsprüfung zu befassen haben.

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat zuletzt am 13. Mai d. J. darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen zunehmend die Beschaffung von Material und Dienstleistungen für Kommunen erschweren. Aufgrund äußerst umfangreicher bürokratischer Vorgaben beteiligen sich immer weniger Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen der Städte und Gemeinden. „Das Ausbleiben konkurrierender Angebote kann jedoch zu schlechteren Konditionen für die Kommunen führen und zugleich die öffentliche Auftragsvergabe verzögern“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd-Jürgen Schneider, in Düsseldorf.

Auch die am 8. Mai 2013 vom Land beschlossene Rechtsverordnung zu diesem Gesetz habe an der grundsätzlichen Problematik nichts geändert, so der Städte- und Gemeindebund. Das Land habe die kommunale Auftragsvergabe in mehr als 40 Paragraphen beschrieben, welche zusammen 140 Absätze erfordern. Zugleich wurden mehr als 15 Seiten umfassende Vordrucke erstellt, die viele Bieter bereits vom Umfang her abschrecken.

Besonders abschreckend seien aber die umfangreichen Kündigungs- und Schadensersatzregelungen, die das Land den Bietern vorschreibt. Damit diese Regelungen von den Bietern wie auch von den öffentlichen Auftraggebern zu verstehen sind, will das Land einen Leitfaden mit mehr als 50 Seiten herausgeben. „Da haben selbst Vergabespezialisten erhebliche Probleme, den Überblick zu behalten“, legte Scheider dar.

Bedauerlich sei zudem, dass die durchaus begrüßenswerten Ziele des Gesetzes selbst durch diese bürokratischen Regelungen häufig kaum erreicht würden. „Selbst das Land erkennt nunmehr an, dass dieses Gesetz gerade bei der Produktion etwa von Smartphones nicht dazu führen wird, dass sich die Arbeitsbedingungen in den Herstellerländern mittelfristig verbessern, so Schneider. Dies sei seine Bankrotterklärung in einem Kernelement des Gesetzes.

Auch bei der Verpflichtung zur Berechnung von Lebenszykluskosten für von den Kommunen angeforderte Leistungen stünden Aufwand und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis.

Die vielfach kritische Rückmeldung aus Städten und Gemeinden zu diesem Gesetz sollte das Land veranlassen, die Evaluierung des Gesetzes deutlich früher durchzuführen, so Schneider. Ganz besonders ärgerlich sei ferner, dass das Land die Ermittlungen der den Kommunen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten verzögere. „Es kann nicht sein, dass das Land mit diesem Gesetz die kommunalen Aufträge verteuert und sich seit mehr als einem Jahr nicht um die Ermittlung der dadurch verursachten Kosten kümmert“, monierte Schneider.

Fazit aus meiner Sicht: Wir brauchen nicht mehr, sondern weniger Bürokratie, und es ist nicht die Aufgabe einer kommunalen Bauverwaltung, die korrekte Anwendung tarifvertraglicher Regelungen durch private Unternehmen zu prüfen, oder Nachforschungen anzustellen, ob in einer Lieferkette die Normen der International Labor Organization eingehalten werden. Ich hoffe sehr, dass die einschlägigen Appelle unseres kommunalen Spitzenverbandes gegenüber der Landesregierung nicht ungehört verhallen bzw. dass es bald ein Gericht gibt,

dass diese Fehlentwicklung beendet.

Ich komme zum Schluss.

Unserem Land geht es gut und unserer Stadt geht es gut. Auch in dem vor uns liegenden Jahr 2014 sind wir in der Lage, unsere kommunalen Aufgaben zu bewältigen, ohne den Haushaltsausgleich zu gefährden. Wir müssen aber aufpassen, dass wir nicht durch immer neue Standards, durch ein mehr an Bürokratie und Inkaufnahme von höheren Kosten unsere gute Stellung in Gefahr bringen. Wir dürfen nicht der Versuchung des Populismus erliegen, müssen also auch in Wahlkampfzeiten den Mut haben, die notwendigen Entscheidungen zu treffen (auch wenn es um leicht erhöhte Elternbeiträge geht). Zum Glück haben wir in Borken in den entscheidenden Fragen aber eigentlich immer einen breiten Konsens gefunden (besonders bemerkenswert aus meiner Sicht der Konsens in der Frage der Gesamtschule), und so können wir mit berechtigtem Optimismus in das Jahr 2014 gehen.